

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 193/2015
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Betrauungsakt Münsterland e.V.

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr Dr. Seidel	17.06.2016
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	24.06.2016
Kreistag Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	01.07.2016

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Beschlussvorschlag:

1. Der in der **Anlage 1** beigefügte Betrauungsakt für den Münsterland e.V. wird zurückwirkend zum 01.01.2016 beschlossen.
2. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, künftige Änderungen des beschlossenen Betrauungsaktes für den Münsterland e.V. vorzunehmen, soweit dies einer rechtssicheren bzw. rechtskonformen Betrauung dient.
3. Der Kreistag verpflichtet die entsandten Vertreter des Kreises in der Mitgliederversammlung des Münsterland e.V., auf die Einhaltung des Betrauungsaktes und die Erbringung der in § 2 des Betrauungsaktes aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf gewährt dem Münsterland e.V. – ebenso wie die Stadt Münster und die Kreise Borken, Coesfeld und Steinfurt – bekanntlich jährliche Zuschüsse zur Finanzierung seiner Arbeit (Haushaltsplanentwurf 2016 des Kreises Warendorf: 223 T €).

Jede Zuschussgewährung von öffentlichen Institutionen an Private muss naturgemäß so ausgestaltet sein, dass sie im Einklang mit dem EU-Beihilferecht steht.

Dabei ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Tätigkeiten des Münsterland e.V. im Rahmen der den Kommunen und Kreisen obliegenden Pflicht zur Daseinsvorsorge erfolgen und damit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellen (sog. DAWI; vgl. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW).

Der Münsterland e.V. sieht es als besonders rechtssicher an, von seinen Zuschussgebern mit diesen DAWI förmlich durch Verwaltungsakt betraut zu werden, um eine Beihilferechts-Konformität sicherzustellen.

Der genaue Inhalt des Betrauungsaktes, welcher rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft tritt, ist seitens des Münsterland e.V. durch ein anwaltliches Gutachten geprüft und auf dessen Empfehlung hin so ausgestaltet worden.

Danach muss der Betrauungsakt folgende Ausführungen enthalten:

- zu der durch das Unternehmen oder die Einrichtung übernommenen Aufgabe der Daseinsvorsorge,
- zur zeitlichen Begrenzung der Übertragung der übernommenen Aufgabe (maximal 10 Jahre),
- zur Vermeidung einer Überkompensation mit evtl. Rückerstattungsregelung,
- zur Berichtspflicht und Vorhaltepflcht von Unterlagen und ggf. eine Regelung für die Änderung der Ausgleichszahlung bei unvorhersehbar eintretenden Ereignissen mit Nachschussbedarf.

Die Zuschussgewährung wird zudem nunmehr jährlich vom Wirtschaftsprüfer auf ihre Qualität als unzulässige bzw. genehmigungspflichtige staatliche Beihilfe geprüft. Der Hauptausschuss des IDW hat hierzu am 07.09.2011 Prüfungsstandards für die Prüfung von Beihilfen nach Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) insb. zugunsten öffentlicher Unternehmen (IDW EPS 700) verabschiedet.

Dem Rat der Stadt Münster und den Kreistagen der Kreise Coesfeld, Borken und Steinfurt wurden entsprechende Vorlagen zum Erlass eines Betrauungsaktes für den Münsterland e.V. vorgelegt. Die Kreistage der Kreise Coesfeld, Steinfurt und Borken sowie der Rat der Stadt Münster haben der Betrauung bereits zugestimmt.

Darüber hinaus wird geprüft, inwieweit auf Grund des Betrauungsaktes sachliche Anpassungen bei der Satzung und Beitragsordnung des Münsterland e.V. erforderlich werden. Wenn dies der Fall ist, wird dem Kreistag eine entsprechende Beschlussfassung vorgelegt.

Der hier relevante EU-Rechtsrahmen stellt sich dabei wie folgt dar:

- Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, (K (2011) 9380 vom 20.12.2011; Freistellungsentscheidung),

- Mitteilung der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union(AEUV) auf Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interessen betraut sind (KOM (2011) 900 vom 20.12.2011)
- sowie Art. 107 – 109 AEUV.

Anlagen:

Anlage 1 - Betrauungsakt

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat